

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franziska Leschewitz und Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 22. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2020)

zum Thema:

1. Jahres-Statistik bezüglich der Übernahme der Mitgliedsbeiträge einschließlich Rechtsschutz für Leistungsbeziehende SGB II, SGB XII und AsylbLG im Rahmen der AV-Wohnen (II)

und **Antwort** vom 05. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Franziska Leschewitz und Frau Abgeordnete Katalin Gennburg
(Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25021

vom 22. September 2020

über

**1. Jahres-Statistik bezüglich der Übernahme der Mitgliedsbeiträge einschließlich
Rechtsschutz für Leistungsbeziehende SGB II, SGB XII und AsylbLG im Rahmen
der AV-Wohnen (II)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die statistische Auswertung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr, so dass sich die Angaben jeweils für das Kalenderjahr 2019 beziehen und nicht wie angefragt auf den Zeitraum bis einschließlich 30.04.2020.

Zudem liegen bislang noch nicht alle Statistiken in vollem Umfang vor. Aufgrund der Pandemie waren anfallende Arbeiten zu priorisieren, so dass die Erstellung der Statistik beim Berliner Mieterverein noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Der Schwerpunkt lag vor allem in der Beratung der Ratsuchenden.

1. Wie viele Leistungsbeziehende SGB II, SGB XII und AsylbLG haben eine Übernahme der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der AV-Wohnen im 1. Jahr, d.h. bis zum 30.04.2020, erhalten:

- a. insgesamt?
- b. aufgegliedert nach den einzelnen Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten?
- c. Berliner Mieterverein e.V.?
- d. AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.?
- e. Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e.V.?

Zu 1.:

- a) 724
- b) Keine Unterteilung nach Leistungsbehörde.
- c) 666
- d) 36
- e) 22

2. In welcher Höhe hat das Land Berlin Mitgliedsbeiträge im 1. Jahr, d.h. bis zum 30.04.2020, übernommen und bezahlt?

- a. insgesamt?
- b. aufgegliedert nach den einzelnen Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten?
- c. Berliner Mieterverein e.V.?
- d. AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.?
- e. Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e.V.?

Zu 2.: Im Rahmen des Leistungsanspruches nach dem SGB II; SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurden zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der berücksichtigten Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) Kostenübernahmen für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bei einer Mieterorganisation in folgender Höhe ausgestellt:

- a) 87.117,60 €
- b) Keine Unterteilung nach Leistungsbehörde.
- c) 79.920 €
- d) 4.596,80 €
- e) 1.276,00 €

3. In welcher Höhe hat das Land Berlin Zusatzleistungen im 1. Jahr, d.h. bis zum 30.04.2020 übernommen und bezahlt?

- a. insgesamt?
- b. aufgegliedert nach den einzelnen Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten?
- c. Berliner Mieterverein e.V.?
- d. AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.?
- e. Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e.V.?

Zu 3.: Es sind im Rahmen der Kostenübernahmen über die Mitgliedsbeiträge hinaus keine Zusatzleistungen entstanden.

4. In welcher Höhe ist es beim Land Berlin zu Einsparungen im 1. Jahr, d.h. bis zum 30.04.2020 gekommen?

- a. insgesamt?
- b. aufgegliedert nach den einzelnen Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten?
- c. Berliner Mieterverein e.V.?
- d. AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.?
- e. Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e.V.?

5. In welcher Höhe konnten zugunsten des Landes Berlin Forderungen im 1. Jahr, d.h. bis zum 30.04.2020 abgewehrt werden?

- a. insgesamt?
- b. aufgegliedert nach den einzelnen Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten?
- c. Berliner Mieterverein e.V.?
- d. AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.?
- e. Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e.V.?

Zu 4. und 5.: Die Fragen 4 und 5 werden zusammen bearbeitet, da im Rahmen des vereinbarten Umfangs der Statistik keine Unterteilung in Einsparungen und abgewendete Forderungen vorzunehmen ist.

Zudem ist anzumerken, dass nicht alle Fälle in denen eine Beratung stattgefunden hat, das Anliegen auch vollständig im Jahr 2019 abgeschlossen werden konnte, so dass die Einsparungen bzw. abgewehrten Forderungen unter Umständen erst im Folgejahr oder bei anhängigem Klageverfahren auch später konkret beziffert werden können. Ebenso

gibt es Fälle in denen nach einmaliger Beratung oder Anschreiben an die Vermieterin/den Vermieter keine Rückmeldung an die Mieterorganisation durch das Mitglied erfolgt ist, so dass eine konkrete Bezifferung dieser Fälle nicht möglich ist.

- a) 1893,05 € bei insgesamt 10 Fällen
- b) keine Unterteilung nach Leistungsbehörde.
- c) Noch keine Auswertung vorliegend.
- d) 1281,27 €
- e) 611,78 €

6. Wie viele Beratungen gab es im 1. Jahr, d.h. bis zum 30.04.2020?

- a. insgesamt?
- b. aufgegliedert nach den jeweiligen Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten?
- c. Berliner Mieterverein e.V.?
- d. AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.?
- e. Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e.V.?
- f. aufgegliedert nach Sachgebieten?
 - aa) Anzahl der Beratungen in Kündigungsfällen?
 - bb) Anzahl der abgewehrten Kündigungen?
 - cc) Anzahl der Beratungen zu Mietmängeln?
 - dd) Anzahl der Beratungen zu Mieterhöhungen?
 - ee) Anzahl der Beratungen zu Mietschulden?
 - ff) Anzahl der Beratungen zu Betriebs- und Heizkostenabrechnungen?
 - gg) Anzahl der Beratungen zum Mietendeckel?
 - hh) Anzahl der Beratungen zu Sonstiges?

Zu 6.:

- a) 1135
- b) Keine Unterteilung nach Leistungsbehörde.
- c) 121
- d) 12
- e) 5
- aa) 39
- bb) 11
- cc) 88
- dd-hh) Keine Auswertung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung.

7. Wie hoch war die durchschnittliche Ersparnis pro Fall im 1. Jahr, d.h. bis zum 30.04.2020?

- a) insgesamt?
- b) aufgegliedert nach den einzelnen Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten?
- c) Berliner Mieterverein e.V.?
- d) AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.?
- e) Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e.V.?

Zu 7.: Nicht in jedem Fall ist die Ersparnis tatsächlich zu beziffern. In der Regel erfolgt zu der mietrechtlichen Problemlage eine mündliche Beratung mit möglichen Vorgehensweisen. Soweit notwendig erfolgt die Erstellung eines Schreibens an die Vermieterin/den Vermieter. In der Regel gibt es in diesen Fällen keine Rückkoppelung durch das Mitglied, so dass keine Aussage über Einsparungen oder abgewehrte Forderungen getroffen werden können.

Bei umfassendem Schriftverkehr und Übernahme durch die Mieterorganisation sind die Verfahren in den seltensten Fällen innerhalb des laufenden Jahres abgeschlossen.

Da aktuell vom Berliner Mieterverein mit der weit größten Fallzahl eine Auswertung der Ersparnisse bislang komplett fehlt, sind nur 10 Fälle tatsächlich bezifferbar. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für diese Fälle ergibt sich eine durchschnittliche Ersparnis von knapp 70 € pro Fall. Zu Berücksichtigen ist dabei, dass die Mitgliedschaft für zwei Jahre angelegt ist und der Mitgliedsbeitrag für 24 Monate beglichen wird, aber die Einsparungen in der Regel erst im Laufe der Mitgliedschaft tatsächlich eintreten werden.

8. Wie lautet das wirtschaftliche Ergebnis im 1. Jahr, d.h. bis zum 30.04.2020?
- insgesamt?
 - aufgegliedert nach den einzelnen Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten?
 - Berliner Mieterverein e.V.?
 - AMV - Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.?
 - Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e.V.?

Zu 8.:

- bezahlte Ausgaben - 87.117,60 €
bezahlte Einnahmen/Einsparungen + 1893,05 €
Vorläufiges wirtschaftliches Ergebnis (ohne Einsparungen des Berliner Mietervereins)
- 85.224,55 €.
- Keine Unterteilung nach Leistungsbehörde.
- bezahlte Ausgaben - 79.900 €
Einsparungen bislang nicht beziffert (Stand 01.10.2020).
Wirtschaftliches Ergebnis vorläufig - 79.900 €.
- 4640,33 €
- 664,22 €

9. Werden alle das Mietverhältnis der Leistungsbeziehenden betreffenden Unterlagen (Mieterhöhungsverlangen, Betriebskostenabrechnungen...) von den Jobcentern, Sozialämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten geprüft, um über die Notwendigkeit einer Mietrechtsberatung zu entscheiden?

Zu 9.: Der Leistungsträger hat sicherzustellen, nur rechtmäßige Vermieter-Forderungen im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu übernehmen. Daher sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehalten bei strittigen Vermieterforderungen eine Kostenübernahme für die Mitgliedsbeiträge für eine Mieterorganisation auszustellen. Auch die leistungsberechtigte Person kann einen Antrag auf die Kostenübernahme stellen, soweit ein mietrechtlicher Beratungsbedarf besteht, bzw. Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Forderung besteht.

Die Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG nur gerechtfertigte KdU-Forderungen durch den Leistungsträger übernommen werden und ist damit ein geeignetes Mittel die Rechtmäßigkeit einer Forderung zu gewährleisten.

10. Wie werden die unter 9. erfragten Unterlagen geprüft und welche Hilfestellen erhalten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Prüfung von Seiten der Senatsverwaltung und den Mietervereinen?

Zu 10.: Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis AV-Wohnen wurde das Verfahren zur Einführung Ende 2018/Anfang 2019 erläutert und ergänzend eine Praxishilfe dazu entwickelt. Zudem haben die kooperierenden Mieterorganisationen jeweils eine Hotline geschaltet, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zweifel genutzt werden können.

11. Ist in der Kooperationsvereinbarung mit den Berliner Mietervereinen eine solche Hilfestellung vorgesehen wie sie etwa in Hamburg besteht (Schulungen, Checkliste)?

Zu 11.: Die Kooperationsvereinbarung in Berlin regelt unter anderem den Leistungsumfang für die Mitglieder und schreibt die Einrichtung einer Hotline in jeder Mieterorganisation fest. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können sich über diese speziellen Hotlinenummern schnellen mietrechtlichen Rat bei den Mieterorganisationen einholen.

12. Welche Unterschiede gibt es generell zwischen den Hamburger und Berliner Modellen der Kooperationsvereinbarung mit den Mietervereinen?

Zu 12.: Das Berliner Modell orientiert sich an der Hamburger Vereinbarung. In Hamburg handelt es sich um ein bereits zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) etabliertes Verfahren und die Zusammenarbeit ist über Jahre gewachsen. In Berlin hat man mit den Kooperationsvereinbarungen den ersten Schritt in diese Richtung genommen. Neue Prozesse gilt es zu etablieren und für alle Akteurinnen und Akteure einen Mehrwert zu generieren.

Berlin, den 05. Oktober 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales